



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Baden Mödling betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

In ihrer elektronisch übermittelten Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006 machte die Berufungswerberin (Bw.), Angestellte der Gesellschaft für Betriebswirtschaft B, Arbeitsmittel in der Höhe von € 363,84 sowie sonstige Werbungskosten in der Höhe von € 1.791,60 geltend.

Mit Ergänzungsersuchen vom 25. Oktober 2007 ersuchte das Finanzamt um Aufstellung und Nachweis der beantragten Werbungskosten.

Mit Eingabe vom 27. November 2007 übermittelte die Bw. eine Schulbesuchsbestätigung ihrer Tochter C an der Höheren Technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Wiener Neustadt sowie Rechnungen für ein Notebook in der Höhe von € 1.791,60 und einen PC inklusive Bildschirm und Betriebssystem in der Höhe von € 1.112,40. Erläuternd brachte die Bw. vor, dass ihre Tochter die HTL EDVO besuche und in der fünfjährigen Höheren Abteilung das Programmieren erlerne, wofür sie zwei Computer brauche. Das Notebook werde täglich zur Gänze schulisch genutzt, um mehrere Programmiersprachen zu erlernen. Der PC werde zur

Sicherung der Arbeiten und Programmierung der Hausaufgaben verwendet. Über diesen PC könne die Tochter online in den Schulserver einsteigen und diverse Programme nützen. Dieser PC werde zu 60% schulisch und zu 40% privat genützt.

Darüber hinaus sei der Bw. seitens Schule mitgeteilt worden, dass Erziehungsberechtigte verpflichtet seien, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten; dazu gehören auch ein Laptop, ein PC und vieles mehr. Normalerweise sei für die Unterrichtsmittel der FLAG und für die Kosten das Finanzamt zuständig. Die Schule wälze diese Kosten auf die Bw. ab, weil der Staat sich weigere, mehr zu bezahlen. Diese Kosten seien für die Bw. ein erheblicher Mehraufwand. Die Bw. verstehe nicht, warum die Schulen nicht mehr Geld bekämen, wenn auf eine gute Ausbildung doch so viel Wert gelegt würde. Die Fördertöpfe der Aus- und Fortbildung seien überfüllt, doch die Höheren Schulen bekämen zu wenig.

Unternehmen, die Lehrlinge ausbildeten, bekämen sogar € 1.000 Lehrlingsprämie pro Jahr vom Finanzamt. Die Bw. bekomme gar nichts und dürfe die vollen Kosten selbst tragen und nicht absetzen. Das könne so nicht sein. Es müsse für die Bw. möglich sein, die Kosten, die sich der Staat und das Finanzamt über den Schulerhalter erspare, abzusetzen. Die Schule wälze die Kosten auf die Bw. ab und diese müsse in vollem Umfang die Kosten der Ausbildung, für Unterrichtsmittel und für die Schulerhaltung leisten. Diese Beträge seien für die Bw. Werbungskosten für Schulerhaltung. Die Familienbeihilfe in der Höhe von € 2.178 hätte im Jahr 2006, angesichts der Kosten von € 4.062, nicht ausgereicht.

Mit Bescheid vom 27. November 2007 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2006 in der Höhe von € 256,82 fest und begründete dies damit, dass Arbeitsmittel, welche der Berufsausbildung des Kindes dienten, keine Werbungskosten darstellten.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung wendete die Bw. ein, dass sie ihr Einkommen auch für die Ausbildung ihrer Tochter verwenden müsse und nicht nur für ihre eigene Ausbildung. Daher seien diese Kosten für sie sehr wohl Werbungskosten. Diese Kosten seien von der HTL für EDVO angeordnet worden, weil sie für das Ausbildungsfach notwendig seien. Die Bw. zahle von ihrem kleinen Gehalt die Kosten für die Schulerhaltung, damit ihre Tochter eine gute Ausbildung bekomme und kein Sozialfall werde. Es sei eine ungleiche Behandlung vom Finanzamt, dass private Personen gegenüber Unternehmen bei der Ausbildung benachteiligt würden. Unternehmer dürften Ausbildungskosten absetzen und sich Bildungsfreibeträge holen. Wenn ein Unternehmer sein eigenes Kind als Lehrling einstelle und ausbilde, bekomme er auch noch € 1.000 pro Jahr an Lehrlingsausbildungsgeld zusätzlich zur Familienbeihilfe. Die Ausbildung der Tochter der Bw. an der HTL sei einer Lehrlingsausbildung gleich zu stellen, weswegen die Kosten für die Bw. Werbungskosten seien.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 24. Jänner 2008 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab.

Mit Eingabe vom 26. Februar 2008 beantragte die Bw. die Entscheidung über ihre Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und brachte in ihrem Vorlageantrag vor, dass ihr das Geld fehle, um ihre eigenen Einnahmen zu sichern und zu erhalten. Da sie ihre Aus- und Weiterbildung in den nächsten drei Jahren nicht machen könne, ersuche sie, die Kosten von € 2.904 für die Anschaffung der Schulmittel (EDVO) zur Ausbildung zum Programmierer für die HTL als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt abzusetzen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 dürfen bei einzelnen Einkünften unter anderem die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge nicht abgezogen werden.

Im gegenständlichen Fall macht die Bw. Aufwendungen für ihre an einer HTL mit Schwerpunkt EDV in Berufsausbildung stehende Tochter geltend. Konkret handelt es sich dabei um die Kosten eines stationären PC inklusive Bildschirm und Betriebssystem in der Höhe von € 1.112,40 sowie um ein Notebook in der Höhe von € 1.791,60. Die Anschaffung beider Geräte seien von der Schule als notwendig vorgegeben worden, die Bw. habe sich also diesen Anschaffungen nicht entziehen können.

Wie das Finanzamt in seiner Berufungsvorentscheidung vom 24. Jänner 2008 richtigerweise ausgeführt hat, werden die geltend gemachten Werbungskosten jenen Einkünften gegenübergestellt, für welche die Aufwendungen getätigt wurden. Da im gegenständlichen Fall die geltend gemachten Aufwendungen der Bw. für die Berufsausbildung ihrer Tochter in keinem direkten Zusammenhang mit den nichtselbständigen Einkünften der Bw. stehen, stellen diese Kosten keine Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG dar.

Sofern die Bw. in weiterer Folge in ihrem Vorlageantrag die Berücksichtigung der Arbeitsmittel, welche der Berufsausbildung ihrer Tochter dienen, als außergewöhnliche Belastung beantragt, ist folgendes festzustellen:

Gemäß § 34 Abs. 1 EStG 1988 sind bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche

Belastungen abziehen. Die Belastung muss außergewöhnlich (Abs. 2) und zwangsläufig erwachsen (Abs. 3) sein und muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4). Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.

Die Belastung ist außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst. Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (Abs. 5) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen selbst zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei den in Frage kommenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen richtigerweise um einen Betrag von € 2.459,04 (anstelle von € 2.904) handelt, da, wie die Bw. selbst in ihrer Werbungskostenaufstellung anführt, von den Kosten des stationären PC, dessen Anschaffungskosten € 1.112,40 betrugen, eine 40%ige Privatnutzung auszuscheiden ist. Zu diesen verbleibenden Aufwendungen in der Höhe von € 667,44 (60% von 1.112,40) sind die Kosten des Laptops in der Höhe von € 1.791 hinzuzuzählen.

Der Bw. ist insoweit beizupflichten, als die Anschaffung eines PC inklusive Zubehör sowie eines Laptops für rein schulische Zwecke ihrer Tochter um einen Gesamtbetrag von € 2.459,04 die Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 EStG 1988 jedenfalls insoweit zu erfüllen scheint, als die dadurch verursachten Aufwendungen einerseits zwangsläufig erwachsen sind, da andernfalls die Berufsausbildung nicht fortgesetzt werden könnte, und zum anderen außergewöhnlich sind, da die Anschaffung gleich zweier PC für einen Schüler wohl eher die Ausnahme bildet.

Dennoch scheitert die Anerkennung der Kosten für die Berufsausbildung der Tochter der Bw. am Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Obwohl es nachvollziehbar ist, dass für eine Mutter mit einem jährlichen Einkommen von € 22.610 die Kosten für eine gute Ausbildung ihrer Tochter eine hohe wirtschaftliche Belastung darstellen, liegt diese Belastung unter jener Grenze, die der Gesetzgeber in § 34 Abs. 4 EStG 1988 als "Selbstbehalt" definiert hat. Da die Anschaffungskosten in der Höhe von € 2.459,04 (für die rein schulische Nutzung) den Selbstbehalt in der Höhe von € 2.656,40 nicht überschreiten, liegt keine außergewöhnliche Belastung vor.

Darüber hinaus regelt § 34 Abs. 7 EStG 1988, dass Unterhaltsleistungen für ein Kind durch die Familienbeihilfe und einen allfälligen Kinderabsetzbetrag abgegolten sind. Auch wenn die Bw. vorbringt, dass die Familienbeihilfe im Jahr 2006 für die Aufwendungen der Berufsausbildung ihrer Tochter nicht ausgereicht hätten, erfolgten diese Ausgaben in Erfüllung der Unterhaltspflicht und können daher auch aus diesem Grund nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 27. Mai 2008